



Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 11.09.2020
Meldungsnummer: KK04-0000014200

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis

Kollokationsplan und Inventar travel station gmbh in Liquidation

Schuldner:

travel station gmbh in Liquidation
CHE-396.075.325
Stehlistrasse 7a
8912 Obfelden

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 01.10.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.09.2020

Auflagestelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Affoltern
Bahnhofplatz 9
8910 Affoltern am Albis

Kontaktstelle für Beschwerden:

Angaben siehe unten unter "Bemerkungen"

Bemerkungen:

Im Konkurs über travel station gmbh liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Affoltern zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist

beim Bezirksgericht Affoltern rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

Beim Konkursamt Affoltern: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.